

Stadt Dessau

Satzung

(Betriebsordnung) für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	12. April 1994	26. Januar 1994	25. April 1994	05/94, S. 9	26. April 1994

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dessau hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 1994 auf der Grundlage des § 5 (1) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255) in der jetzt gültigen Fassung und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme und Betriebsführung

1. Die Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, gleichgültig ob sie vor ihrem Tode Einwohner der Stadt Dessau waren oder nicht.
2. Der Betrieb der Feuerbestattungsanlage gehört zu den Aufgaben des Grünflächenamtes/Abt. Friedhöfe. Die Verantwortung als Betriebsleiter nimmt der Sachgebietsleiter Bestattungswesen wahr.

§ 2

Leicheneinlieferung

1. Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Zentralfriedhof Dessau-Kleinkühnau einzuliefern. Leichen werden nur angenommen, wenn der Einlieferer sich selbst ausweist und die Identität der Leiche zweifelsfrei feststeht.
2. Der Auftrag zur Feuerbestattung ist durch eine Willensbekundung des Verstorbenen zu ergänzen. Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, entscheiden die Angehörigen im Sinne der §§ 2-4 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, RGBl. I S. 380.
3. An jedem Sarg muss sichtbar ein Schild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem außer dem Firmennamen folgende Angaben deutlich lesbar sein müssen:
Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen
4. In die Einlieferungsunterlagen (Buch, Datei) ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
 - a) Vor- und Zuname des Verstorbenen
 - b) Name (Firma) des Bestattungsunternehmens
 - c) Tag und Uhrzeit der EinlieferungDer Betriebsleiter oder sein Beauftragter und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Folgende Unterlagen sind vor der Bestattung lt. Gesetz über die Feuerbestattung weiter beizubringen:
 - eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung des Ordnungsamtes als zuständige Behörde nach § 39 (1) PStG entsprechend RdErl. des Mdl Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 1992 zur vorläufigen Beurkundung eines Sterbefalles;
 - die ärztliche Todesbescheinigung (Totenschein);
 - die Bestätigung der Polizeibehörde des Sterbeortes, dass keine Umstände bekannt sind, die auf eine Straftat zur Herbeiführung des Todes schließen lassen;
 - bei Vorliegen einer nicht natürlichen Todesursache die Freigabe der zuständigen Staatsanwaltschaft.
6. Nach § 3 (2) Punkt 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung hat eine amtsärztliche Leichenschau zu erfolgen, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.
7. Für die Behandlung von verstorbenen Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge ist in diesen Fällen nicht gestattet.
8. Leichen sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Betriebsleiter oder sein Beauftragter sich vom Vorhandensein derselben zu überzeugen.
Die Wertgegenstände werden in den Einlieferungsunterlagen vermerkt. Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art (z. B. Edelmetalle, Schmuck, Zahngold, Kleidung usw.) ist ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des Sarges in die Feuerbestattungsanlage nicht statthaft. Für Wertgegenstände, die sich im Sarg befinden, wird von der Stadt Dessau keine Haftung übernommen - sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.

§ 3

Särge und Sargausstattung

1. Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein.
2. Dabei sind die Anforderungen der VDI 3891 „Emissionsminderung, Einäscherungsanlagen“ August 1992 Pkt. 2.1.1 einzuhalten.
3. Die Särge müssen fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die aus saugfähigem Material hergestellte Einlage, mit der der Sargboden zu bedecken ist, muss eine wasserdichte Absperrung haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt. Die übrige Sargausstattung sowie Totenkleidung müssen der VDI 3891 Pkt. 2.1.1 entsprechen.
4. Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden: Länge: 205 cm, Breite: 75 cm, Höhe: 72 cm ohne Füße
5. Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen entsprechen, sollen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BVSI) herausgegebenen Kennzeichnung versehen sein bzw. nachweislich der VDI 3891 entsprechen.
6. Auf Verlangen des Betriebsleiters ist bei der Einlieferung des Verstorbenen eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Einsargung und die verwendeten Materialien den Vorschriften der Satzung entsprechen.
7. Verstöße gegen die Absätze 1 bis 5 führen zur Zurückweisung des Sarges.

§ 4

Einäscherung

1. Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des Verstorbenen bei der Leitung der Feuerbestattungsanlage anzumelden. Gleichzeitig sind die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.
3. Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn sämtliche Unterlagen entspr. § 2 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung vorliegen. Sie erfolgt in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes (Friedhofssatzung § 9 Abs. 4).
4. Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.
5. Leichen werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund mit einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss diese vom Einlieferer im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
6. Die Leichen eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden. Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, werden nicht eingeäschert.
7. Vor dem Einfahren des Sarges in den Verbrennungsofen ist dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen - Brennnummer - beizugeben, welche den Ort der Feuerbestattungsanlage und die fortlaufende Nummerierung des Einäscherungsverzeichnisses trägt.

§ 5

Behandlung von Aschen

1. Nach Abschluss eines jeden Einäscherungsvorganges ist die Asche separat der Anlage zu entnehmen. Nach Abkühlung ist sie von Metallteilen zu befreien und mit dem unversehrten Identitätskennzeichen (Brennnummer) in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Aschenkapsel) zu sammeln. Edelmetalle, soweit nach der Einäscherung in der Asche noch feststellbar, werden den Angehörigen nicht ausgehändigt, sondern mit in den Aschenbehälter gegeben. Das Behältnis ist gem. § 13 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 von einer amtlich bestellten Person zu verschließen.
2. Der Behältnisdeckel muss aus dauerhaftem korrosionsbeständigen Material bestehen und folgende Angaben enthalten:
 - a) die Einäscherungsnummer - Brennnummer - (mit dem Einäscherungsverzeichnis übereinstimmend)
 - b) Zu- und Vorname des Verstorbenen
 - c) Geburtstag und -ort
 - d) Todestag und -ort
 - e) Einäscherungstag
 - f) Ort der Feuerbestattungsanlage
3. Der Behälter hat der DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ zu entsprechen.

§ 6

Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherungen ist ein Verzeichnis nach § 11 der „Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes“ vom 10. August 1938 zu führen. Das Verzeichnis ist am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen.

§ 7

Bestattung von Aschenkapseln

1. Die Bestattung und Überführung von Aschenkapseln richtet sich nach der jeweilig gültigen Friedhofsatzung der Stadt Dessau. Die Aschenkapseln sind bis zur Bestattung oder Überführung unter Verschluss aufzubewahren.
2. Soll die Aschenkapsel auf offener See oder auf einem anderen Friedhof, der nicht unter der Verwaltung der Stadt Dessau steht, beigesetzt werden, ist die Vorlage einer Genehmigung des Bestattungsunternehmens oder des Aufnahmefriedhofes erforderlich.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dessau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Ortssatzung über den Betrieb der Feuerbestattungsanlage der Stadt Dessau“ vom 5. April 1942 außer Kraft.

Dessau, 12. April 1994

i.V. Ehm
Der Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Veröffentlicht am 25. April 1994 im Amtsblatt 05/94 S. 9.*